

I. Verordnung zur Sicherung eines geschützten Landschaftsbestandteiles/~~Naturdenkmals~~ im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb.Heim ,Hausapp.

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von geschützten Landschaftsbestandteilen/~~Naturdenkmals~~ in das Register für Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1,2,16/~~18~~, 22,23 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973 (GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Der/~~Das~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Landschaftsbestandteil/~~Naturdenkmal~~ wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutzobjekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landespflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles/~~Naturdenkmals~~ ist, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil/ ~~das Naturdenkmal~~ oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles/~~Naturdenkmals~~ gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles/~~Naturdenkmals~~ handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem geschützten Landschaftsbestandteil/~~Naturdenkmals~~ der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des geschützten Landschaftsbestandteiles/ Naturdenkmals	Angaben über die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles/ Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
141 ^a	1 Baumallee am Spazierweg hinter d. Mühle	Erpolzheim	Gemeinde Erpolzheim	Südl. Ortsrand von Erpolzheim, entlang des alten Isenachlaufes	

Neustadt an der Wstr., den 29.10.1973
Landratsamt Bad Dürkheim


